



16.07.2018

# Zulassung

zur

## **Beratung und Rechtsvertretung im erweiterten Verfahren (Art. 102I nAsylG)**

**Staatssekretariat für Migration SEM**

## Inhalt

1	Begriffe und Abkürzungen .....	3
2	Ausgangslage und gesetzliche Grundlagen .....	4
3	Rechtsschutz im erweiterten Verfahren .....	4
3.1	Aufgaben und Abläufe .....	5
3.2	Aufgaben der Rechtsberatungsstelle im einzelnen .....	6
3.3	Anforderungen an die Rechtsberatungsstellen.....	7
4	Mengengerüst und Schwankungstauglichkeit .....	8
5	Profil der Mitarbeitenden.....	8
6	Aus- und Weiterbildung.....	9
7	Dolmetschende.....	10
8	Vereinbarung mit der zugelassenen Rechtsberatungsstelle und Entschädigung.....	10
9	Einreichung des Gesuchs um Zulassung als Rechtsberatungsstelle.....	10
10	Sprachen der Zulassungsgesuche.....	11
11	Gesuchsprüfung und Zulassung .....	11
12	Zeitplan.....	11

## 1 Begriffe und Abkürzungen

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wurde im ganzen Dokument die männliche Form erwähnt. Selbstverständlich sind dabei auch die weiblichen Personen mit einbezogen.

Begrifflichkeiten	Definition / Erklärung
AsylG	Asylgesetz (SR 142.31)
AsylV 1	Asylverordnung 1 (SR 142.311)
BAZ	Bundesasylzentrum
BAZ mV	Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion
BAZ oV	Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion
EB-UMA	Erstbefragung für unbegleitete minderjährige Asylsuchende
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ESP	Europäisches Sprachenportfolio
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
nAsylG	Neues Asylgesetz, Änderung vom 25. September 2015 (BBl 2015 7181)
nAsylV 1	Neue Asylverordnung 1, Änderung vom 08.06.2018 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1)
OR	Obligationenrecht (SR 220)
SEM	Staatssekretariat für Migration
SPOC	Single Point of Contact
UMA	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende
VVWAL	Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (SR 142.281)
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem

## 2 Ausgangslage und gesetzliche Grundlagen

Die Gesetzesrevision zur Beschleunigung der Asylverfahren (Änderungen des Asylgesetzes vom 25. September 2015) wurde in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 von über 66 Prozent der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und von allen Kantonen angenommen. Künftig soll eine Mehrheit der Asylverfahren deutlich rascher in Zentren des Bundes durchgeführt werden. Um sicherzustellen, dass die Verfahren trotz kurzer Fristen rechtsstaatlich korrekt und fair durchgeführt werden, erhalten Asylsuchende die nötige Beratung und Rechtsvertretung. Die Umsetzung dieses neuen Systems ist für den 1. März 2019 vorgesehen. Der Bundesrat hat am 08.06.2018 beschlossen, das neue Asylgesetz<sup>1</sup> und die entsprechenden Verordnungsanpassungen<sup>2</sup> auf dieses Datum in Kraft zu setzen. Ab Inkraftsetzungsdatum werden die Asylverfahren in folgenden sechs Regionen der Schweiz durchgeführt:

Region Westschweiz: Kantone VD, GE, VS, FR, NE, JU

Region Nordwestschweiz: Kantone BS, BL, SO, AG

Region Bern: Kanton BE

Region Zürich: Kanton ZH

Region Tessin und Zentralschweiz: Kantone LU, OW, NW, ZG, UR, SZ, TI

Region Ostschweiz: Kantone SH, TG, SG, AI, AR, GL, GR

Gemäss der Gesetzesrevision zur Beschleunigung der Asylverfahren haben asylsuchende Personen während des Aufenthalts im Zentrum des Bundes Zugang zur Beratung über das Asylverfahren (Art. 102f ff. nAsylG). Die Beratung beinhaltet namentlich die Information der asylsuchenden Personen über Rechte und Pflichten im Asylverfahren. Zudem wird jeder asylsuchenden Person ab Beginn der Vorbereitungsphase für die Erstbefragung und für das weitere Asylverfahren eine Rechtsvertretung zugeteilt.

Das SEM hat die in den Bundesasylzentren und im Verfahren am Flughafen anfallenden Dienstleistungen zur Beratung und Rechtsvertretung am 18.06.2018 öffentlich ausgeschrieben.

Kann das Verfahren nicht in einem BAZ abgeschlossen werden, findet eine Zuweisung auf den Kanton zur Durchführung des erweiterten Verfahrens statt. In diesem Fall kann sich die asylsuchende Person für die Beratung und Rechtsvertretung bei entscheidungsrelevanten Schritten im erstinstanzlichen Verfahren an die im Zuweisungskanton zugelassene Rechtsberatungsstelle wenden (Art. 52f Abs. 2 nAsylV 1). Das SEM entscheidet auf Gesuch über die Zulassung und bezeichnet die für den Zuweisungskanton zuständige Rechtsberatungsstelle (Art. 52j Abs. 1 nAsylV 1).

Die vorliegenden Richtlinien regeln Vorgehen und Form der Gesuchseinreichung und bilden zusammen mit den gesetzlichen Bestimmungen die Grundlage für die Zulassung von Rechtsberatungsstellen zur Beratung und Rechtsvertretung im erweiterten Verfahren nach Art. 102l nAsylG und Art. 52j nAsylV 1.

## 3 Rechtsschutz im erweiterten Verfahren

Steht nach der Anhörung zu den Asylgründen in den Zentren des Bundes fest, dass innerhalb der Frist im beschleunigten Verfahren kein erstinstanzlicher Asylentscheid gefällt werden kann, weil beispielsweise weitere Abklärungen notwendig sind, wird das Asylgesuch im erweiterten Verfahren behandelt und die betroffene Person wird für das weitere Verfahren einem Kanton zugewiesen (vgl. Art. 26d nAsylG). Dasselbe gilt auch dann, wenn im Rahmen des Flughafenverfahrens innerhalb von 20 Tagen kein erstinstanzlicher Entscheid über das Asylgesuch gefällt werden kann und davon ausgegangen werden muss, dass dies auch innerhalb der kurzen Frist des beschleunigten Verfahrens nicht möglich sein wird (Art. 23 Abs. 2 nAsylG).

---

<sup>1</sup> Asylgesetz, Änderung vom 25. September 2015 (BBl 2015 7181),

<sup>2</sup> Vgl. Änderung vom 08.06.2018 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1)

Nach der Zuweisung an den Kanton können sich die Betroffenen, wenn im Rahmen des erstinstanzlichen Asylverfahrens entscheidungsrelevante Verfahrensschritte durchgeführt werden, kostenlos an eine Rechtsberatungsstelle wenden (vgl. Art. 102I Abs. 1 nAsylG).

Den asylsuchenden Personen steht es jederzeit auch frei, anstelle der zugelassenen Rechtsberatungsstelle im Kanton oder der zugewiesenen Rechtsvertretung der Zentren des Bundes eine sonstige Beratung und Rechtsvertretung nach ihrer Wahl auf eigene Kosten in Anspruch zu nehmen.

### **3.1 Aufgaben und Abläufe**

Für den Rechtsschutz im erweiterten Verfahren sind in der Regel die zugelassenen Rechtsberatungsstellen in den Kantonen zuständig. Die in den Zentren des Bundes oder am Flughafen zugewiesene Rechtsvertretung kann nach Rücksprache mit dem Anbieter ausnahmsweise für die Beratung und Vertretung im erweiterten Verfahren zuständig bleiben (Art. 52f Abs. 3 nAsylV 1). Dies ist dann sinnvoll, wenn zwischen der Rechtsvertretung und der asylsuchenden Person ein besonderes Vertrauensverhältnis aufgebaut werden musste, dies für die Rechtsvertretung mit zusätzlichem Aufwand verbunden war und dieses Vertrauensverhältnis für die weiteren Verfahrensschritte wichtig ist.

Im Rahmen des Austrittsgesprächs im Zentrum des Bundes oder am Flughafen informiert die mit der Rechtsvertretung betraute Person die betroffenen Asylsuchenden über die Zuteilung ins erweiterte Verfahren, über den weiteren Verlauf des Asylverfahrens und über die Möglichkeiten der Beratung und Rechtsvertretung im erweiterten Verfahren. Des Weiteren klärt die Rechtsvertretung mit der asylsuchenden Person ab, ob diese mit der Weiterleitung von Informationen über den bisherigen Verfahrensstand durch die Rechtsvertretung sowie mit der Bekanntgabe von Terminen für entscheidungsrelevante Verfahrensschritte und des erstinstanzlichen Asylentscheides durch das SEM an die zuständige Rechtsberatungsstelle einverstanden ist (vgl. Art. 52g Abs. 1 nAsylV 1).

Erklärt sich die asylsuchende Person mit der Weitergabe der genannten Informationen einverstanden, wird die zuständige Rechtsberatungsstelle durch die zugewiesene Rechtsvertretung unverzüglich über den bisherigen Verfahrensstand informiert, damit die zuständige Rechtsberatungsstelle im Zuweisungskanton frühzeitig über die notwendigen Informationen für eine allfällige Beratung und Rechtsvertretung verfügt. Die vorgängige Information über den Verfahrensstand ermöglicht es der zuständigen Rechtsberatungsstelle auch kurzfristig, eine umfassende Beratung und Rechtsvertretung zu gewährleisten.

Ist die asylsuchende Person einverstanden, werden auch künftige Termine für entscheidungsrelevante Verfahrensschritte sowie der erstinstanzliche Asylentscheid der zuständigen Rechtsberatungsstelle durch das SEM bekannt gegeben. Dies ist wichtig, da das eigentliche Mandatsverhältnis zwischen der asylsuchenden Person und der zuständigen Rechtsberatungsstelle erst durch die Kontaktaufnahme bei entscheidungsrelevanten Schritten im erstinstanzlichen Verfahren entsteht. Zum Zeitpunkt des Austritts der asylsuchenden Person aus dem Zentrum des Bundes steht noch nicht fest, ob sich die asylsuchende Person tatsächlich für die Beratung und Rechtsvertretung an die zugelassene Rechtsberatungsstelle im Zuweisungskanton wenden wird.

Erklärt sich die asylsuchende Person mit der Weitergabe der genannten Informationen nicht einverstanden, kann die zuständige Rechtsberatungsstelle auf die Beratung und Rechtsvertretung bei entscheidungsrelevanten Schritten im erstinstanzlichen Verfahren verzichten, wenn die asylsuchende Person die Termine für die entscheidungsrelevanten Schritte nach deren Bekanntgabe durch das SEM nicht rechtzeitig der zuständigen Rechtsberatungsstelle mitteilt. Auf diesen Umstand werden die asylsuchenden Personen im Rahmen des Austrittsgesprächs hingewiesen.

Ist die bisherige Rechtsvertretung im erweiterten Verfahren nicht mehr zuständig, kann sich die asylsuchende Person für die Beratung und Rechtsvertretung bei entscheidungsrelevanten Schritten im erstinstanzlichen Verfahren an eine für den Zuweisungskanton zugelassene Rechtsberatungsstelle wenden. Als entscheidungsrelevante Verfahrensschritte gelten dabei die Durchführung von zusätzlichen Anhörungen, die

Gewährung des rechtlichen Gehörs sowie Eingaben, welche massgeblich zur Feststellung des Sachverhaltes beitragen. Unter den Begriff Eingaben, welche massgeblich zur Feststellung des Sachverhaltes beitragen, können z.B. Beweismittel wie ein Haftbefehl oder eine Gerichtsurkunde fallen. Es handelt sich um Eingaben, welche das SEM bei der Feststellung des Sachverhaltes massgeblich unterstützen und somit der Beschleunigung der Asylverfahren dienen können.

Es ist Aufgabe der zuständigen Rechtsberatungsstelle im Zuweisungskanton, dafür zu sorgen, dass die mit der Beratung und Vertretung betrauten Personen z.B. an einer zusätzlichen Anhörung oder an der Gewährung eines mündlichen rechtlichen Gehörs teilnehmen können und deshalb frühzeitig informiert werden. Das SEM wird daher bei Einverständnis der asylsuchenden Person, der zuständigen Rechtsberatungsstelle (vgl. Art. 52i Abs. 1 nAsylV 1) die entsprechenden Termine für Anhörungen und die Gewährung eines mündlichen rechtlichen Gehörs rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilungen dieser Termine erfolgt dabei auf postalischem Weg und damit schriftlich (vgl. Art. 12 nAsylG). Die zuständige Rechtsberatungsstelle teilt die entsprechenden Termine der mit der Beratung und Vertretung betrauten Person unverzüglich mit.

Die entsprechenden Termine gelten dann als rechtzeitig mitgeteilt, wenn diese unverzüglich nach deren Festsetzung, mindestens jedoch zehn Arbeitstage vor der Durchführung der Anhörung oder der mündlichen Gewährung des rechtlichen Gehörs der zuständigen Rechtsberatungsstelle zur Kenntnis gebracht werden. Es ist Aufgabe der zuständigen Rechtsberatungsstelle, bei einer Verhinderung der mit der Beratung und Vertretung betrauten Personen rechtzeitig für einen Ersatz zu sorgen. Weitere Fristen bei entscheiderelevanten Verfahrensschritten im erstinstanzlichen Verfahren, wie z.B. schriftliche Stellungnahmen auf ein rechtliches Gehör werden wie bis anhin gemäss geltender Praxis zu Artikel 29 VwVG gewährt.

### **3.2 Aufgaben der Rechtsberatungsstelle im einzelnen**

Die Aufgaben der Rechtsberatungsstelle beinhalten die Sicherstellung, Organisation und Durchführung der Beratung und Rechtsvertretung und zwar in personeller, fachlicher und betrieblicher Hinsicht in der erforderlichen Qualität.

Sie umfassen im Einzelnen folgende Aufgaben:

#### **a) Beratung und Rechtsvertretung bei entscheiderelevanten Verfahrensschritten**

Die Beratung und Rechtsvertretung bei entscheiderelevanten Verfahrensschritten hat eine sorgfältige und unabhängige Mandatsführung unter Vermeidung von Interessenkonflikten zu gewährleisten. Sie umfasst dabei namentlich die folgenden Teilaufgaben:

- Entgegennahme und Erfassung von Informationen der zugewiesenen Rechtsvertretung betreffend asylsuchende Personen, die ins erweiterte Verfahren zugewiesen wurden und des bisherigen Verfahrensstands (Art. 52g nAsylV 1)
- Begleitung der asylsuchenden Person zu zusätzlichen Anhörungen zu den Asylgründen und beim mündlichen rechtlichen Gehör
- Verfassen und fristgerechte Einreichung von Stellungnahmen beim schriftlichen rechtlichen Gehör
- Verfassen und Einreichung von Eingaben, welche massgeblich zur Feststellung des Sachverhaltes beitragen
- Vornahme der im Einzelfall erforderlichen Vor- und Nachbereitungsarbeiten bei entscheiderelevanten Verfahrensschritten: Kontaktaufnahme mit Klienten, Unterzeichnung der Vollmacht, Mitteilung der Termine beim SEM an die asylsuchende Person, Organisieren der Dolmetscher, Vervollständigung der Akten (Akteneinsichtsgesuch), Aktenstudium, Recherche, Veranlassung der Beschaffung von Identitätsdokumenten und Beweismitteln inkl. allfällige Übersetzung, Vor- und Nachbereitungsgespräche

- Bei entscheidungsrelevanten Verfahrensschritten in Bezug auf unbegleitete minderjährige Asylsuchende oder andere besonders verletzbare Personen: Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden und Organisationen (z.B. KESB)
- Entgegennahme und bei Mandatierung zusätzlich Weiterleitung des erstinstanzlichen Asylentscheids an die asylsuchende Person

#### **b) Zugang**

- Die telefonische Kontaktaufnahme mit der Rechtsberatungsstelle muss an Arbeitstagen während mindestens 2 Stunden gewährleistet sein.
- Die Rechtsberatungsstelle bietet an mindestens 2 Halbtagen pro Woche persönliche Beratungen an.
- Allfällige Reisekosten der Asylsuchenden zur Rechtsberatungsstelle werden bei entscheidungsrelevanten Verfahrensschritten von dieser übernommen und werden im Rahmen der Pauschale durch das SEM abgegolten.

#### **c) Qualitätssicherung und Koordination**

- Die Rechtsberatungsstelle stellt sicher, dass die für die Durchführung des Asylverfahrens erforderliche Qualität bei der Beratung und Rechtsvertretung gewährleistet ist. Dazu gehören insbesondere dass die Rechtsberatungsstelle über genügend fachlich qualifiziertes Personal mit Kenntnissen namentlich im Asyl- und Verfahrensrecht und mit Erfahrung in der Beratung und Rechtsvertretung von asylsuchenden Personen in der Schweiz verfügt. Darüber hinaus ist die Qualität durch angemessene Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen neuen und erfahrenen Mitarbeitenden und eine der Arbeitsbelastung entsprechende personelle Besetzung sicherzustellen.
- Zur Sicherstellung der Qualität bedarf es einer angemessenen Koordination in der Praxis zwischen den Rechtsberatungsstellen und mit den Leistungserbringern des Rechtsschutzes in den Bundesasylzentren (vgl. Art. 52a Abs. 3 nAsylV 1) sowie eines regelmässigen Informationsaustauschs mit dem SEM (vgl. Art. 52k nAsylV 1).

#### **d) Controlling und Evaluation**

- Die Rechtsberatungsstelle liefert dem SEM jährlich folgende Angaben: Aufstellung des für die Beratung und Rechtsvertretung eingesetzten Personals mit Angaben zu Funktion, Arbeitspensum, Qualifikation sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Jahresrechnung und Jahresbericht.
- Die Rechtsberatungsstelle liefert dem SEM monatlich folgende Angaben: Anzahl Mandatsübernahmen und entscheidungsrelevante Verfahrensschritte aufgeschlüsselt nach zusätzlichen Anhörungen zu den Asylgründen, Stellungnahmen beim schriftlichen rechtlichen Gehör und Eingaben, welche massgeblich zur Feststellung des Sachverhalts beitragen.
- Die Rechtsberatungsstelle wirkt auf Verlangen des SEM an Evaluationen mit.

### **3.3 Anforderungen an die Rechtsberatungsstellen**

Gemäss Art. 52j Abs. 2 nAsylV 1 kann eine Rechtsberatungsstelle zugelassen werden, wenn sie Gewähr bietet für eine langfristige Übernahme der Aufgaben nach Artikel 102l Absatz 1 AsylG. Sie muss namentlich ausreichend finanziert sein, um die Aufgaben bei Schwankungen der Asylgesuchszahlen langfristig erfüllen zu können. Für die Zulassung erforderlich sind Kenntnisse namentlich im Asyl- und Verfahrensrecht und Erfahrung in der Beratung und Rechtsvertretung von asylsuchenden Personen in der Schweiz. Bei der Beurteilung der Voraussetzungen berücksichtigt das SEM insbesondere:

- a) den Anteil an rechtsvertretenden Personen mit einem universitären juristischen Hochschulabschluss oder Anwaltspatent;
- b) die Dauer des Bestehens der Rechtsberatungsstelle;
- c) die Qualitätssicherung durch einen regelmässigen fachlichen Austausch mit anderen Rechtsberatungsstellen.

## 4 Mengengerüst und Schwankungstauglichkeit

Das Modell der Neustrukturierung sieht vor, dass rund 40% der Gesuche im Rahmen des erweiterten Verfahrens abgewickelt werden. Die Aufteilung der asylsuchenden Personen auf die Kantone erfolgt grundsätzlich nach dem im Anhang 3 nAsyV1 festgelegten Schlüssel bevölkerungsproportional. Bei der Verteilung werden die im jeweiligen Verfahrensstand bekannten Merkmale der asylsuchenden Person (Nationalität, UMA, Familie, offensichtlich medizinischer Fall) berücksichtigt.

Das SEM geht davon aus, dass nur bei einem geringen Anteil der dem erweiterten Verfahren zugewiesenen Asylgesuche entscheidungsrelevante Verfahrensschritte durchgeführt werden und die Unterstützung der zuständigen Rechtsberatungsstelle tatsächlich in Anspruch genommen wird (keine Inanspruchnahme z.B. bei Asylgewährung ohne weitere Verfahrensschritte, Mandatierung gewillkürter Rechtsvertreter, unkontrollierten Abreisen).

Die Entwicklung der Asylgesuchszahlen ist schwer voraussehbar und kann grossen Schwankungen unterliegen. Die Rechtsberatungsstelle muss in der Lage sein, ihre personellen Ressourcen (insbesondere die Berater, die Rechtsvertreter und die beigezogenen Dolmetschenden) an die tatsächlichen Zuweisungen ins erweiterte Verfahren anzupassen.

## 5 Profil der Mitarbeitenden

Die Rechtsberatungsstelle rekrutiert und wählt die für die Beratung und Rechtsvertretung zuständigen Personen. Sie verpflichtet sich für diese Aufgaben, nur fachlich geeignete, vertrauenswürdige, gewissenhafte sowie unbescholtene Personen einzusetzen, die selbst nicht asylsuchende Personen sein dürfen.

Zur Rechtsvertretung zugelassen sind Rechtsanwälte. Zugelassen sind auch Personen mit universitärem juristischem Hochschulabschluss (Master of Law oder lic.iur.), die sich beruflich mit der Beratung und Vertretung von Asylsuchenden befassen.

Die Rechtsberatungsstelle stellt sicher, dass sie über einen angemessenen Anteil an Personal verfügt, das über mindestens dreimonatige Erfahrung in der Beratung und Rechtsvertretung von asylsuchenden Personen verfügt.

Für die selbständige Ausübung der Rechtsvertretung gelten die folgenden allgemeinen Anforderungen<sup>3</sup>:

- Rechtsanwältin / Rechtsanwalt oder universitärer schweizerischer Hochschulabschluss juristischer Richtung (Master of Law oder lic.iur.). Bei ausländischen Diplomen ist der Nachweis der Anerkennung durch die zuständigen schweizerischen oder kantonalen Behörden zu erbringen. Gerichtserfahrung, namentlich Erfahrung in der Führung von Rechtsmandaten und dem Verfassen von Rechtsschriften sind von Vorteil, ebenso Vorkenntnisse im schweizerischen Asyl- und Migrationsrecht sowie im internationalen Flüchtlingsrecht.
- Personen ohne Anwaltspatent<sup>4</sup> können zur Rechtsvertretung von Personen im Asylverfahren insbesondere dann zugelassen werden, wenn:
  - sie handlungsfähig sind;
  - gegen sie keine Verurteilungen bestehen und keine strafrechtlichen Verurteilungen vorliegen, die mit der Rechtsvertretung nicht vereinbar sind;
  - sie über einen universitären juristischen Hochschulabschluss einer schweizerischen Universität oder über ein gleichwertiges ausländisches Diplom verfügen und
  - sie sich hauptberuflich mit der Beratung und Rechtsvertretung von Asylsuchenden befassen.

---

<sup>3</sup> Vgl. Art. 102i Abs. 4 nAsylG.

<sup>4</sup> Diese Anforderung betrifft nur Personen, die nicht über ein Anwaltspatent verfügen. Sie gilt also nur für Personen mit einem universitären juristischen Hochschulabschluss nach Art. 102i Abs. 4 Satz 2 nAsylG, da diese Personen nicht unter das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA; SR 935.61) fallen, welches für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte u.a. die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen festlegt.



- Personen ohne Anwaltspatent<sup>4</sup> müssen zudem über eine mindestens sechsmonatige Erfahrung in der Rechtsvertretung von asylsuchenden Personen verfügen; während der ersten 12 Monate ab Mandatsübernahme (01.03.2019) ist diese Anforderung auf 3 Monate herabgesetzt.
- Sehr gute Kenntnisse der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte „Sprachliche Anforderungen an Rechtsvertretung“ angeführten Sprache (mindestens C2 gemäss Europäischem Sprachportfolio ESP) in Wort und Schrift (Los Tessin und Zentralschweiz sind passive Kenntnisse Italienisch Niveau B1 ausreichend) sowie gute aktive Kenntnisse mindestens einer weiteren Amtssprache (mindestens B2 gemäss ESP) sowie des Englischen (weitere Fremdsprachenkenntnisse sind von Vorteil).
- Verhandlungsgeschick und Fähigkeit für interkulturelle Kommunikation.
- Einwandfreier Leumund belegt durch Auszug aus dem Strafregister.

Die sprachlichen Vorgaben der jeweiligen Region und die entsprechenden sprachlichen Anforderungen an die Rechtsvertretung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Region	Sprache für schriftliche Eingaben im Verfahren <sup>5</sup>	Verfahrenssprache (Verfügungen SEM) <sup>6</sup>	Sprachliche Anforderungen an Rechtsvertretung
Westschweiz	Französisch / Deutsch	Französisch	Französisch
Nordwestschweiz	Deutsch	Deutsch	Deutsch
Bern	Deutsch / Französisch	Deutsch <sup>7</sup>	Deutsch
Zürich	Deutsch	Deutsch	Deutsch
Tessin und Zentralschweiz	Italienisch / Deutsch	Italienisch	Italienisch, mind. passive Kenntnisse (Niveau B1)
Ostschweiz	Deutsch / Italienisch <sup>8</sup>	Deutsch	Deutsch

Tabelle: Sprachliche Vorgaben der jeweiligen Region und die entsprechenden sprachlichen Anforderungen an die Rechtsvertretung

## 6 Aus- und Weiterbildung

Die Rechtsberatungsstelle verpflichtet sich, neu rekrutiertem Personal im Rahmen einer Erstausbildung auf seine Kosten die grundlegenden Kenntnisse des Asylwesens zu vermitteln und sie angemessen auf die Aufgaben vorzubereiten.

Die Rechtsberatungsstelle stellt weiter sicher, dass in der Beratung oder Rechtsvertretung tätigen Personen Zugang zu fachlichen Weiterbildungsangeboten und Schulungen haben. Die beruflichen und sprachlichen Qualifikationen der genannten Personen sind zu fördern. Dabei sind insbesondere die folgenden Kompetenzen zu schulen:

- Asylspezifische Fachkompetenz: Rechtsgrundlagen, Grundlagen Asyl- und Wegweisungsverfahren, Rechte und Pflichten aller Verfahrensakteure;
- Methodenkompetenz: Mandatsführung und Rechtsvertretung im erweiterten Asylverfahren, Gesprächsführung im interkulturellen und mehrsprachigen Kontext, Konfliktmanagement;
- Sozial- und Selbstkompetenz: Kompetenz im Umgang mit Flüchtlingen, Kompetenz im Umgang mit traumatisierten Personen, UMA usw., Stärkung eines adäquaten Rollenverständnisses, Kommunikationsfähigkeiten, insbesondere Kritik- und Konfliktfähigkeit;
- Spezifische Kenntnisse, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe im neuen Asylverfahren notwendig sind.

<sup>5</sup> Art. 4 nAsylV1.

<sup>6</sup> Art. 16 Abs. 2 und 3 nAsylG.

<sup>7</sup> Es wird bewusst auf die Verwendung von Französisch als Verfahrenssprache verzichtet, obwohl auch Französisch Amtssprache in Bern ist. Dies weil dadurch ein verfahrensökonomischer Vorteil erzielt werden kann (insbesondere bzgl. Dolmetscher- und Rechtsvertreter-Kapazitäten).

<sup>8</sup> In der Region Ostschweiz ist Italienisch eine Amtssprache des Kantons Graubünden.

Die in der Beratung oder Rechtsvertretung tätigen Personen sind durch Mitarbeitergespräche, Supervision und ähnliche Massnahmen zu unterstützen und zu motivieren, jederzeit eine gute Qualität der Beratungs- und Vertretungsleistung sicherzustellen. Die Rechtsberatungsstelle sorgt dabei für geeignete Schulungsmassnahmen für alle von ihm rekrutierten Personen mit dem Ziel der Erhöhung ihrer Sensibilität für die besondere Situation von asylsuchenden Personen und deren soziokulturellen Hintergrund.

Die Rechtsberatungsstelle dokumentiert die getroffenen Aus- und Weiterbildungsmassnahmen.

## **7 Dolmetschende**

Die Rechtsberatungsstelle stellt eine angemessene Kommunikation mit der asylsuchenden Person sicher und zieht bei Bedarf geeignete Dolmetschende zur Aufgabenerfüllung bei. Sie verpflichtet sich, nur fachlich geeignete, vertrauenswürdige, gewissenhafte und unbescholtene Personen einzusetzen, die selbst nicht asylsuchende Personen sein dürfen und dem folgenden Profil entsprechen:

- Sprachkenntnisse: Amtssprache (grundsätzlich B2 gemäss ESP) und Fremdsprache (grundsätzlich C1 gemäss ESP);
- Von Vorteil sind Ausbildung in der Verdolmetschung (z.B. Universität, Fachhochschule, Fachausweis IKD, Zertifikat Interpret oder Vergleichbares), Kenntnisse und Erfahrung in der Verdolmetschung und Kenntnisse des schweizerischen Asylverfahrens;
- Einwandfreier Leumund belegt durch Auszug aus dem Strafregister;
- Unabhängigkeit und Verschwiegenheit;
- Abwesenheit von Ausschlussgründen (Interessenskonflikte wie Verwandtschaft, exponierte politische oder exilpolitische Betätigung).

Die Rechtsberatungsstelle stellt durch geeignete Massnahmen Leistung und Qualität der von ihm eingesetzten Dolmetschenden sicher. Um Interessen- und Rollenkonflikte zu vermeiden, darf die Rechtsberatungsstelle keine Dolmetschenden einsetzen, die bereits für das SEM tätig sind. Ausnahmen im Einzelfall müssen vorgängig durch das SEM bewilligt werden.

## **8 Vereinbarung mit der zugelassenen Rechtsberatungsstelle und Entschädigung**

Der Bund richtet der Rechtsberatungsstelle durch Vereinbarung und auf Grundlagen kostengünstiger Lösungen eine Entschädigung für die Beratung und Vertretung von Asylsuchenden bei entscheidungsrelevanten Verfahrensschritten aus (Art. 102I Abs. 2 nAsylG).

Die Entschädigung erfolgt als Pauschale pro Zuweisung ins erweiterte Verfahren und wird monatlich ausgerichtet. Die Pauschale umfasst die Kosten für sämtliche Aufgaben im Rahmen der Beratung und Rechtsvertretung durch die Rechtsberatungsstelle (inkl. Overhead, Infrastruktur, Dolmetscher, Reisekosten der Asylsuchenden, Abgaben und Auslagen etc.) und berücksichtigt, dass nur bei einem Teil der ins erweiterte Verfahren zugewiesenen Personen entscheidungsrelevante Verfahrensschritte anfallen.

Das SEM wird anfangs 2019 mit den zugelassenen Rechtsberatungsstellen entsprechende Vereinbarung für eine voraussichtliche Dauer von 2 Jahren abschliessen. Die Vereinbarung kann durch das SEM optional jeweils um zwei Jahre bis 28.02.2023, respektive bis 28.02.2025 verlängert werden.

## **9 Einreichung des Gesuchs um Zulassung als Rechtsberatungsstelle**

Das vollständige Gesuch ist bis spätestens **31.08.2018** schriftlich und elektronisch einzureichen.

Schriftliche, rechtsgültig unterzeichnete Eingabe an:

Staatssekretariat für Migration SEM

Sekretariat Direktionsbereich Asyl

Quellenweg 6

3003 Bern-Wabern

Elektronische Eingabe an:

[db-asyl-sekretariat@sem.admin.ch](mailto:db-asyl-sekretariat@sem.admin.ch)

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name der Organisation
2. Angaben zur Organisation (Sitz, Rechtsform, Statuten, Organisationsstruktur, Gründungsjahr, Umsatz- und Mitarbeiterentwicklung der letzten drei Jahre, Zusammenarbeitsform bei mehreren Beteiligten)
3. Aufstellung des für die Beratung und Rechtsvertretung eingesetzten Personals mit aktuellen Angaben zu Funktion, Arbeitspensum, Qualifikation sowie Aus- und Weiterbildung
4. Informationen zu den aktuellen Tätigkeitsbereichen der letzten drei Jahre
5. Angaben zu allenfalls bestehenden Zertifizierungen der Organisation
6. Kurzkonzept zu Aufgabenerfüllung der Beratung und Rechtsvertretung im erweiterten erstinstanzlichen Verfahren gemäss Ziffer 3.2 a - c sowie Ziffer 4 bis 7 von maximal 5 A4-Seiten
7. Jahresbudget für die Beratung und Rechtsvertretung im erweiterten erstinstanzlichen Verfahren
8. Jahres- oder Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2016 und 2017

Allfällige Fragen betreffend das Zulassungsverfahren sind an das Sekretariat des Direktionsbereichs Asyl zu richten. E-Mail: [db-asyl-sekretariat@sem.admin.ch](mailto:db-asyl-sekretariat@sem.admin.ch)

## 10 Sprachen der Zulassungsgesuche

Die vorliegenden Unterlagen sind in französischer, deutscher und italienischer Sprache erhältlich. Gesuche um Zulassung als Rechtsberatungsstelle können auf Französisch, Deutsch oder Italienisch eingereicht werden.

## 11 Gesuchsprüfung und Zulassung

Das SEM wird nach Eingang der Gesuche eine Prüfung gemäss Ziffer 3.3 durchführen und unter Berücksichtigung der regionalen und kantonalen Gegebenheiten mit Rechtsberatungsstellen, die die Zulassungskriterien erfüllen, in Verhandlung treten.

Der Zulassungsentscheid erfolgt zusammen mit dem Abschluss der Vereinbarung für die Übernahme der Beratung und Rechtsvertretung im jeweiligen Kanton bzw. in der jeweiligen Region.

## 12 Zeitplan

16.07.2018	Veröffentlichung
Bis 31.08.2018	Gesuchseinreichung
September - Dezember 2018	Gesuchsprüfung und Vertragsverhandlungen
Ende Dezember 2018	Zulassungsentscheid und Vertragsunterzeichnung